



Geldwäscheprävention - Newsletter Nr. 8 vom 10. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Newsletter informieren wir Sie über folgende Themen:

- Die Deutsche Zentralstelle für Verdachtsmeldungen (**Financial Intelligence Unit - FIU**) beim Bundeskriminalamt hat ihren [Jahresbericht 2014](#) veröffentlicht. Sie finden dort Auswertungen der Geldwäscheverdachtsmeldungen des Jahres 2014. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum deutschlandweit **24.054** Verdachtsmeldungen erstattet, wobei der allergrößte Teil der Meldungen aus dem Bereich der Kreditinstitute stammt. Aus dem gesamten so genannten „**Nichtfinanzsektor**“ waren **245** Verdachtsmeldungen zu verzeichnen. Die FIU erkennt zwar den kontinuierlich zu beobachtenden Anstieg an, bemängelt jedoch, dass noch stets lediglich ca. 1 % der Verdachtsmeldungen aus diesem zahlenmäßig größten Verpflichtetenkreis stammt. Dies mache wenig Hoffnung auf eine künftig angemessene Aufgabenwahrnehmung bezüglich ihrer Pflichten im Rahmen des Geldwäschegesetzes (GwG), so die FIU. Näheres entnehmen Sie bitte dem genannten Bericht.
- Ebenfalls vom BKA veröffentlicht wurde das „[Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2014](#)“.
- Bei dieser Gelegenheit machen wir Sie nochmals auf die **Pflicht zur Verdachtsmeldung** aufmerksam. Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt in einer eigenen [Rubrik](#). Zweifelsfrei ist die Verdachtsmeldspflicht für den Fall, dass Ihr Vertragspartner seinen **Offenlegungspflichten im Hinblick auf den wirtschaftlich Berechtigten** nicht nachkommt (§ 11 Abs. 1 GwG). Bitte beachten Sie auch die **Adressaten** für eine Meldung - nur so ist sichergestellt, dass Ihre Verdachtsmeldungen auch statistisch erfasst werden. Im Zusammenhang mit Prüfungen von Verpflichteten wurden mittlerweile auch durch meine Behörde Verdachtsfälle erkannt und gemeldet. Versäumt ein Verpflichteter die Meldung oder gibt er sie zu spät ab, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar.
- **Aktuelle Hinweise aus der Prüfungstätigkeit:**
Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit bei Folgeüberprüfungen haben wir festgestellt, dass **geldwäscherechtliche Identifizierungspflichten trotz erfolgter Aufklärung im Rahmen der Erstprüfung gar nicht oder nicht hinreichend umgesetzt** werden, was Bußgeldbescheide zur Folge hatte. Neben vollständig fehlenden Identifizierungen wurden schwerpunktmäßig folgende **Verfehlungen** festgestellt:

- a) Der Verpflichtete entscheidet sich bei natürlichen Personen dafür, die Daten anhand einer Personalausweiskopie aufzuzeichnen und übersieht, auch die Rückseite zu kopieren oder bewahrt unleserliche Kopien auf.
- b) Der Verpflichtete kann nicht nachweisen, dass er abklärt, ob sein Vertragspartner im Auftrag eines wirtschaftlich Berechtigten handelt.
- c) Der Verpflichtete kann nicht nachweisen, dass er sich anhand eines Originaldokumentes von der Richtigkeit der Angaben seines Vertragspartners überzeugt hat.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:

geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim Regierungspräsidium Darmstadt

Ansprechpartnerin:

Penelope Schneider, Dezernat I 18, „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“

Telefon: 06151 12 4747